

Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für den Anschluss an die Verteilanlagen

Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1.	Rechtliche Grundsätze	2
1.2.	Geltungsbereich	2
1.3.	Rechtsverhältnis mit dem Kunden	2
2.	Anschluss und Eigentum	2
2.1.	Eigentumsverhältnisse.....	2
2.2.	Gemeinsamer Anschluss.....	2
2.3.	Dienstbarkeiten	3
3.	Anschlussbeitrag.....	3
4.	Anschlusskosten	3
4.1.	Innerhalb der Bauzone	3
4.2.	Ausserhalb der Bauzone	3
4.3.	Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung	3
5.	Netzkostenbeitrag.....	4
6.	Spezialanschlüsse	4
6.1.	Provisorien	4
6.2.	Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb).....	4
6.3.	Definitiver Fest- und Chilbianschluss.....	4
7.	Instandhaltung, Ersatz und Demontage	4
8.	Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen	4
Anhänge 1- 5.....	5 - 10	

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983
- Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie für gebundene Kunden vom 1. Januar 2009
- Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie für freie Kunden vom 1. Januar 2009
- Distribution Code (VSE) Ausgabe 2008

1.2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Kunden im EKZ-Versorgungsgebiet. Für aussergewöhnliche Objekte können die EKZ abweichende Bedingungen festlegen.

1.3. Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den EKZ. Die EKZ erstellen den Anschluss, wenn die Vorauszahlung gemäss dem Angebot bezahlt ist.

2. Anschluss und Eigentum

2.1. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle (Anhang 1, 2).

2.2. Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle

- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

2.3. Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt den EKZ in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gewährt den EKZ gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EKZ, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die EKZ und der Kunde gemeinsam fest. Die EKZ sind berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

3. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

4. Anschlusskosten

4.1. Innerhalb der Bauzone

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörenden Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind innerhalb des Grundstücks durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1, 2).

4.2. Ausserhalb der Bauzone

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1, 2).

4.3. Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Die Anschlusskosten betragen pauschal CHF 1'500.-- unabhängig vom Verursacher. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1, 2).

5. Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Anhang 3, 4, 5).

6. Spezialanschlüsse

6.1. Provisorien

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch die EKZ verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

6.2. Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Die Aufwendungen für die Erstellung von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Kunden zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Kabelquerschnittes des Notanschlusskabels berechnet.

6.3. Definitiver Fest- und Chilbianschluss

Der definitive Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein Gewerbeanschluss behandelt.

7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten der EKZ, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die EKZ zu Lasten des Kunden ausgeführt.

8. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

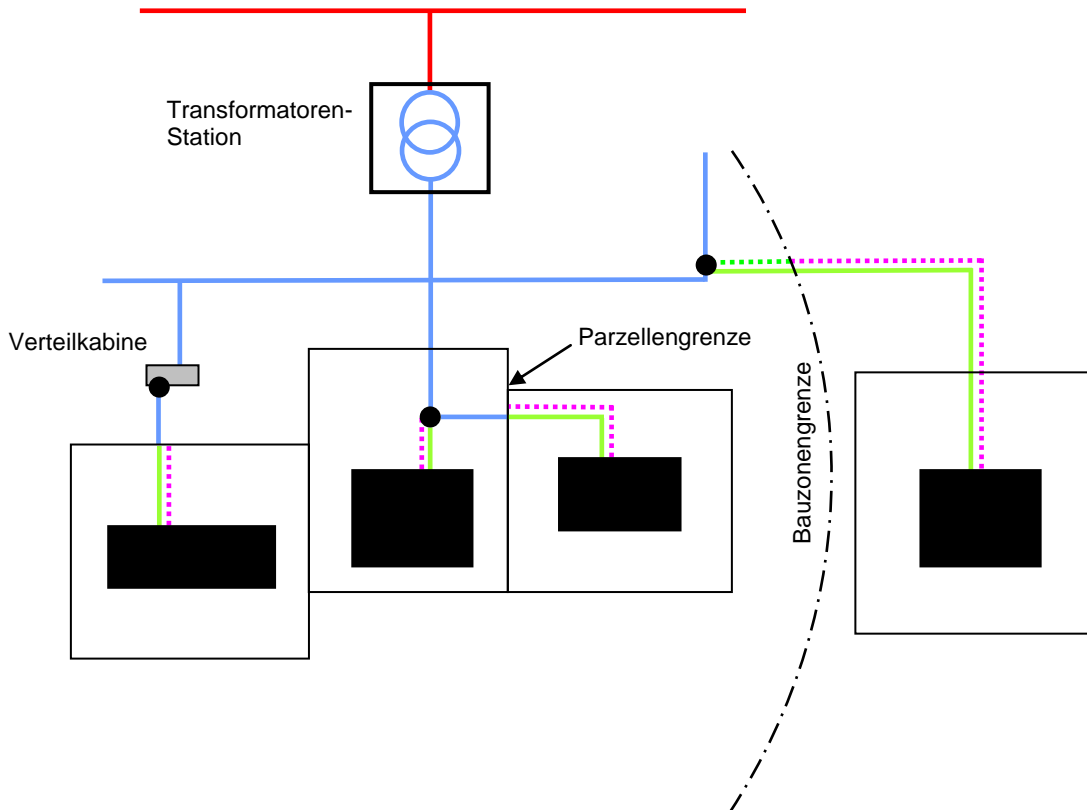
Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gestützt auf § 2 lit. g EKZ-VO festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Anschlussbedingungen „Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz“ vom 1. Oktober 2007.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Zürich, 8. September 2008

Anhang 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

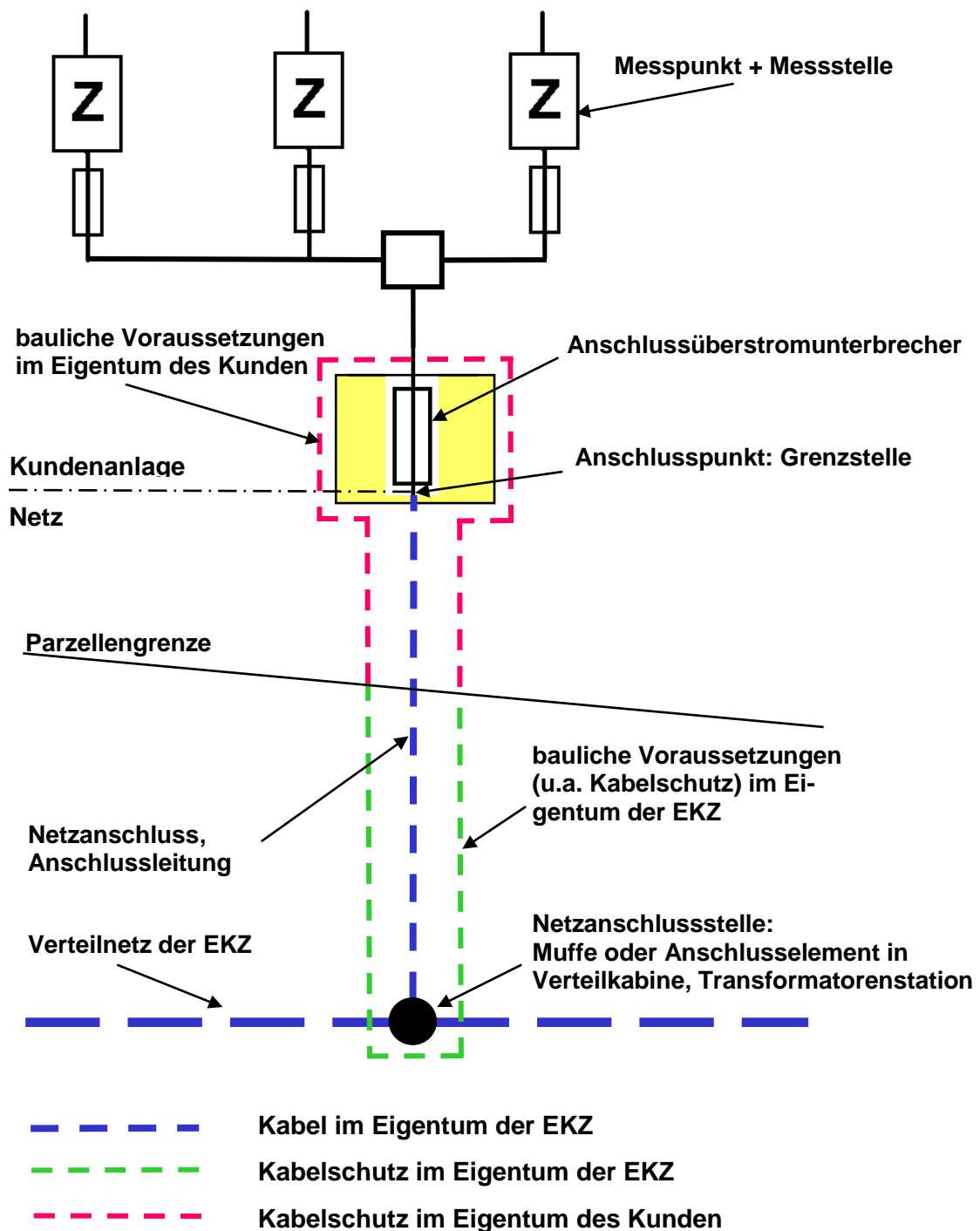


Begriffe

- Groberschliessung
 - Feinerschliessung
 - Anschlussleitung im Eigentum der EKZ
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum der EKZ
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Grundeigentümers
 - Netzanschlussstelle
- } zu Lasten Grundeigentümer

Anhang 2

Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen



Anhang 3

Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die Netzkostenbeiträge für eine elektrische Grundversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener EKZ-Anlagen zu berücksichtigen. In der Industrie- und Gewerbezone wird die verfügbare Leistung in VA pro m² Grundstücksfläche festgelegt. Anschlussleistungen, die über diese Grundversorgung hinausgehen, sind über zusätzliche Netzkostenbeiträge abzugelten.

Kostenbeteiligung im Quartierplan

Von den Aufwendungen für die Erschliessung des Quartierplangebiets haben die Grundeigentümer folgende Kostenanteile zu übernehmen:

- 50 % für die Anlagen der Netzebene 5b (16 kV Ortsnetz)
- 70 % für die Anlagen der Netzebene 6 (Transformatorstation)
- 70 % für die Anlagen der Netzebene 7 (Niederspannungsanlagen)

Anhang 4

Ansatz des Netzkostenbeitrags für Gewerbebauten

Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. Die bezugsberechtigte Leistung in kVA entspricht den Leistungswerten, welche den Kabelquerschnitten zugeordnet sind. Geleistete Quartierplan-Beiträge werden berücksichtigt (Anhang 3).

Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Kabelquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Netzanschlusskosten und ein Netzkostenbeitrag fällig. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Kleinanschlüsse

Darunter fallen Objekte mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 25 Ampère.

Ausserhalb der Bauzone ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes eine Sicherung als Energieübergabestelle vorzusehen. Die Netzanschlussstelle bildet die Eigentumsgrenze. Eine allfällige Messung ist möglichst mit der Energieabgabestelle zu kombinieren.

Ausserhalb der Bauzone gehen sämtliche Aufwendungen für die Neuerstellung oder die Veränderung (unabhängig vom Verursacher) des Anschlusses zu Lasten des Kunden.

Rücklieferanlagen mit erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie

Für die Ermittlung des Netzkostenbeitrags für Rücklieferanlagen mit erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie ist die bezugsberechtigte Leistung massgebend. Die Kosten für die Erstellung der notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten.

(gem. Anhang 2. Energieverordnung vom 7.12.1998 2. Kapitel Strom VV i.V.m. Art.2 Absatz 5 EnV)

Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss)

Beitrag pro kVA: CHF 280.-- bis 345 kVA, für jedes weitere kVA CHF 200.--

Netzkostenbeitrag NS-Anschlüsse	Hausanschluss- Sicherung	Anschluss- Leistung	Netzkosten- beitrag
	A	kVA	CHF
3 x 25/25 mm ²	100	69	19'320.--
3 x 50/50 mm ²	160	111	31'080.--
3 x 95/95 mm ²	250	173	48'440.--
3 x 150/150 mm ²	315	218	61'040.--
3 x (1 x 240/80) mm ²	400	276	77'280.--
2 x (3 x 95/95) mm ²	2 x 250	345	96'600.--
2 x (3 x 150/150) mm ²	2 x 315	435	114'600.--
6 x (1 x 240/80) mm ²	2 x 400	554	138'400.--
6 x (1 x 240/80) mm ²	Schalter	615	150'600.--
Netzkostenbeitrag Kleinanschlüsse			
1-phasig	10	2.3	645.--
3-phasig	10	7.0	1'960.--
3-phasig	16	11.0	3'080.--
3-phasig	25	17.3	4'845.--

Anhang 5

Ansatz der Netzkostenbeiträge für Wohnbauten

Neuanschluss

Die Basis für den Netzkostenbeitrag bei Wohnbauten sind die anzuschliessenden Wohneinheiten. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus den anzuschliessenden Wohneinheiten multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag. Geleistete Quartierplanbeiträge werden berücksichtigt (Anhang 3).

Beitrag für Erweiterungen

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohnungen nur dann beitragspflichtig, wenn das Anschlusskabel verstärkt oder der Freileitungsanschluss auf Kabel umgeschossen werden muss.

Höhe der Netzkostenbeiträge

Einfamilienhaus	CHF	4'000.--	
Doppeleinfamilienhaus	CHF	5'820.--	
Reiheneinfamilienhäuser	CHF	2'365.--	pro Reiheneinfamilienhaus
Mehrfamilienhaus	CHF	2'800.--	pro Mehrfamilienhaus (Hausnummer)
	CHF	1'260.--	zusätzlich für jede WE (nach oben offen)

Pro 100 m² Büro- und/oder Gewerberaum in Wohngebäuden ist der Beitrag einer Wohneinheit in Rechnung zu stellen, sofern der Anteil dafür 25 % der übertragbaren Leistung nicht übersteigt. Andernfalls ist der Anschluss als Gewerbeanschluss zu behandeln.